

Webinar # 6

«Blick über die Landesgrenzen»

online, 1. September 2025

Nächste Webinare

Webinar #7 «Revidierte KBOB-Leitfäden zur Beschaffung von Planer- und Werkleistungen»

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 15.30-17.00 Uhr

Sprache Deutsch

In Planung Webinar #8 2026 « Mustervertragsvorlagen KBOB»

Save the Date

5 Jahre BÖB Jubiläumsanlass

Mit einer Diskussion zum Bauprozess im Wandel, Einblick in Projekte im Hoch- und Tiefbau und Instrumente zum ZK Nachhaltigkeit

Dienstag 20. Januar 2026

12.30-14.30 Uhr

Basel Messe (Swissbau)

Unsere heutigen Gäste



Laurindo Lietha
Verantwortlicher Beschaffungswesen SIA



Karina Bruckner
Generalsekretärin der österreichischen Ziviltechnikerkammer



Dr. Volker Schnepel
Stv. Bundesgeschäftsführer und Leiter der Rechtsabteilung
Bundesarchitektenkammer e.V.

BAUENSCHWEIZ | VERGABEMONITOR

WEBINAR#6

«BLICK ÜBER DIE LANDESGRENZEN»

BESCHAFFUNGSWESEN IN

DEUTSCHLAND

DR. VOLKER SCHNEPEL



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

RECHTSLAGE

Oberschwelle:

- 4. Teil Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)

(seit 2016 in Umsetzung der Vergaberichtlinie 2014)

Unterschwelle:

- Bund: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Bundesländer: spezifisches Ländervergaberecht, teilweise in Anlehnung an UVgO

BESONDERHEITEN

Oberschwelle:

- Gesonderter Abschnitt für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der VgV in Ergänzung zu allgemeinen Vorschriften
- Grundsatz der mittelstandsfreundlichen losweisen Vergabe

Unterschwelle:

- Gesonderter Paragraph für die Vergabe freiberuflicher Leistungen (lässt auch die sog. freihändige Vergabe [Einholung von drei Angeboten] zu)

Ober- und Unterschwelle

- Für Planungswettbewerbe wird auf veröffentlichte einheitliche Richtlinien verwiesen (vom Bundesbauministerium herausgegebene RPW 2013)

ENTWICKLUNGEN

Richtlinie für Planungswettbewerbe

- Informelle Vorbereitung für Novellierung der RPW 2013 (Diskussionsschwerpunkt: Verbesserung der Zugangsbedingungen für kleinere und junge Büros bei nichtoffenen Planungswettbewerben – Verhältnis zwischen angemessenen/verhältnismäßigen Auswahlkriterien und Losentscheid)

GW/B/VgV

- Vergabebesleunigungsgesetz (Regierungsentwurf vom 6.8.2025)
Schwerpunkte: Möglichst weitgehender Erhalt der losweisen Vergabe, alternativer Ansatz zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen)

ENTWICKLUNGEN

Vergaberichtlinie 2014

- Frühzeitige Einbringung in Novellierungsprozess 2025/2026
- BAK-Positionspapier vom 23.1.2025 mit Kernforderung: Gesondertes Kapitel für Planungsleistungen
 - Angemessene Kriterien zur Binnenmarktrelevanz von Planungsleistungen und damit der Pflicht zu EU-weiten Ausschreibungen
 - Stärkung der losweisen Vergabe (zumindest) im Planungssektor
 - Stärkung des Leistungs- und Qualitätswettbewerbs
 - Über Kapitel II der Richtlinie 2014/24/EU hinausgehende Regelungen zu Planungswettbewerben

VIELEN DANK

Dr. Volker Schnepel

Stv. Bundesgeschäftsführer und Leiter der Rechtsabteilung
Bundesarchitektenkammer e.V.

www.bak.de

schnepel@bak.de

Bauenschweiz Webinar Nr. 7 Blick über die Grenzen Österreich

Mag. Karina Bruckner
Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

Überblick rechtliche Grundlagen

Wesentliche europarechtliche Grundlagen

- Primärrechtliche Grundlagen
 - Grundfreiheiten
 - Art 18 AEUV Diskriminierungsverbot
 - Transparenzgebot
- Sekundärrechtliche Grundlagen
 - RL 2014/23/EU „Vergaberichtlinie Konzessionen“
 - **RL 2014/24/EU „Vergaberichtlinie“**
 - RL 2014/25/EU „Sektorenrichtlinie“
 - RL 89/665/EWG „Rechtsmittelrichtlinie“
 - RL 2009/81/EG „Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit“

Wesentliche innerstaatliche gesetzliche Grundlagen I

- **BVergG 2018 (Bundesvergabegesetz)**
- 9 Landes-Vergaberechtsschutzgesetze (zB Wiener Vergaberechtsschutzgesetz, NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz)
- BVergGVS (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit)
- BVergGKonz 2018 (Bundesvergabegesetz Konzessionen)

Wesentliche innerstaatliche gesetzliche Grundlagen II

- Für AG im Vollziehungsbereich des Bundes ist das BVergG 2018 die maßgebliche gesetzliche Grundlage.
- Das BVergG setzt insbesondere die VergabeRL und die RechtsmittelRL um. Die Bestimmungen des BVergG sowie die enthaltenen Begriffe (zB des öffentlichen Auftraggebers) sind daher richtlinienkonform auszulegen.
- Neben dem BVergG sind auch folgende innerstaatliche Verordnungen relevant:
 - PauschalgebührenVO
 - PublikationsmedienVO
 - SchwellenwerteVO

Wesentliche innerstaatliche gesetzliche Grundlagen III

Überblick/Eckdaten BVergG

- BVergG 2018 – 382 Paragraphen – 21 Anhänge
- Regelt sowohl den Ober- als auch den Unterschwellenbereich (VergabeRL erst aber Oberschwellenbereich anwendbar)

Teil	Inhalt
1. Teil	Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmung
2. Teil	Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber
3. Teil	Vergabeverfahren für Sektorenbereich
4. Teil	Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht
5. Teil	Außerstaatliche Kontrolle, IMI*, Statistik, Verpflichtungen nach der Zuschlagserteilung und zivilrechtliche Bestimmungen

Besonderheiten

Schwellenwerte-Verordnung national

Die nationale Schwellenwerteverordnung legt im Vergleich zu den gesetzlichen Schwellenwerten gemäß BVergG höhere Schwellenwerte für die Zulässigkeit bestimmter Verfahrensarten fest und wird seit über einem Jahrzehnt regelmäßig für ein oder zwei Jahre verlängert. Bisher:

Verfahrensart		SchwellenwV	Gesetzlich
Direktvergabe	Öffentliche AG	€ 100.000 →	€ 50.000
	SektorenAG	€ 100.000 →	€ 75.000
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Baufaufträge	€ 1 Mio. →	€ 300.000
	Liefer- und DL	€ 100.000 →	€ 80.000
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung		€ 100.000 →	€ 80.000

Schwellenwerte-Verordnung national Mitte Juli 2025 bis 31.03.2026 (befristet)

Dienstleistungsaufträge			
Direktvergabe	€ 143.000	statt	€ 100.000
Direktvergabe besonderer Dienstleistungen	€ 100.000	wie bisher	€ 100.000
Direktvergabe mit Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 130.000
Direktvergabe mit Bekanntmachung besonderer Dienstleistungen	€ 150.000	wie bisher	€ 150.000
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 100.000
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 100.000
Lieferaufträge			
Direktvergabe	€ 143.000	statt	€ 100.000
Direktvergabe mit Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 130.000
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 100.000
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 100.000
Bauaufträge			
Direktvergabe	€ 143.000	statt	€ 100.000
Direktvergabe mit Bekanntmachung	€ 500.000	wie bisher	€ 500.000
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	€ 1.000.000	wie bisher	€ 1.000.000
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	€ 143.000	statt	€ 100.000

Zusammenrechnungspflicht DL-Bereich

§ 16 Abs 4 BVergG:

„Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.“

Zusammenrechnungspflicht

Festlegung Verfassungsausschuss zu § 16 Abs 4 BVergG

"Der Verfassungsausschuss trifft zum Vergabereformgesetz 2018 folgende Feststellungen, da es zum vorgeschlagenen § 16 Abs 4 missverständliche Interpretationen gibt:

Dieser wird teilweise so verstanden, dass inhaltlich völlig unterschiedliche Dienstleistungsaufträge, wie Architektur- und Fachplanung, Projektsteuerung, rechtliche Beratungsleistungen oder Vermessungsleistungen gemeinsam betrachtet und bei einem Auftragswert von insgesamt über EUR 221.000,00 die einzelnen Aufträge europaweit ausgeschrieben werden müssten. Öffentliche Auftraggeber, insbesondere auch Gemeinden, müssten - so wird argumentiert - diesfalls, für jeden dieser – oft sehr kleinen – Aufträge ein komplexes EU-weites Vergabeverfahren durchführen. Das würde unnötige Bürokratie erzeugen, die Kommunen mit hohen Kosten belasten und der KMU-geprägten österreichischen Wirtschaft schaden.

Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit dem Regelungsgegenstand der Regierungsvorlage. Vielmehr sieht § 16 Abs 4 BVergG 2018 eine funktionale Betrachtungsweise im Rahmen der Zusammenrechnung vor.

Der Verfassungsausschuss stellt vor diesem Hintergrund fest, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um Dienstleistungen desselben Fachgebietes handelt.

Der Verfassungsausschuss setzt sich dafür ein, dass die weiteren im Regierungsübereinkommen aufgelisteten vergaberechtlichen Themen zeitnah abgearbeitet und in der nächsten Vergabegesetznovelle entsprechend berücksichtigt werden."

Architektur- wettbewerb

- Gemäß den Bestimmungen des BVergG muss dem Architekturwettbewerb eine Wettbewerbsordnung zugrunde gelegt werden.
- In den Erläuterungen Bemerkungen des BVergG wird dazu ausdrücklich auf die von der Kammer verfasste Wettbewerbsordnung Architektur (WSA) verwiesen.



Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010*

* **Neuaufgabe 2022 –
herausgegeben von der Bundeskammer
der Ziviltechniker:innen**

- 
- Grundsätze des Architekturwettbewerbs
 - Wettbewerbsordnung Architektur
 - Leistungsbild Architekturwettbewerb

Aktivitäten der Kammer

www.architekturwettbewerb.at

- Informationen zu laufenden Wettbewerben sowie Wettbewerbsergebnisse unter www.architekturwettbewerb.at.
- Beratungsservice der Länderkammern iZm kooperierten Wettbewerben.
- Muster-Wettbewerbsunterlagen für Wettbewerbe im Ober- und Unterschwellenbereich: [Hier](#)
- Musterauslobungsunterlagen zB ASFINAG/BIG: [hier](#)

www.bestevergabe.at

- www.bestevergabe.at
- Vergabemodelle für geistige Dienstleistungen, welche unmittelbar in der Praxis anwendbare Textvorlagen für alle gängigen Vergabeverfahren enthält.
- Leistungsbilder
- Vergabefolder Zivilingenieur:innen [Hier](#)

Aktuelle Entwicklungen

Stand BVergG-Novelle

- seit 2020 sieben Anläufe für politische Koordination der BVergG-Novelle
- seit 2020: EuGH (Urteil RsEpic), VwGH (Vergabe von Tabaktrafiken), eForms, Baukartell + Müllkartell (Selbstreinigung), Umsetzung von RL, Bedarf an Transparenz, Anpassung Pauschalgebührensysteem usw.
- laufende Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung gemäß Art. 260 (3) AEUV

Regierungsprogramm I

- Überführung der **SchwellenwertVO** ins **Dauerrecht** sowie **Valorisierung der Schwellenwerte** (EUR 200.000 für Direktvergabe im Baubereich, EUR 2 Mio. für nicht offene Verfahren im Baubereich sowie EUR 150.000 im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen).
- „**Europe First**“ – **Strategie** gegenüber Asien und Amerika. Öffentliche Förderungen sollen vorwiegend für in Europa produzierte Güter fließen. Im öffentlichen Vergabewesen sollen **EU-Produkte bevorzugt** werden, indem ein Anteil von **europäischer Mindestwertschöpfung** für öffentliche Ausschreibungen und bei Inanspruchnahme europäischer Förderinstrumente verlangt wird.

Regierungsprogramm II

- **Nachhaltigkeit:** Umsetzung und konsequentes Monitoring des „**Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung**“ und Bekenntnis zu Regionalität und Saisonalität bei der Beschaffung von Lebensmitteln durch die öffentliche Hand.
- Reform des Vergaberechts durch Stärkung der Eignungskriterien und des **Bestbieterprinzips** sowie **Entbürokratisierung**.
- **Klimaschutz:** Der Bund nimmt seine Vorbildwirkung in Klimaschutzfragen ernst und setzt daher in seinem Verantwortungsbereich rasch eine klimafreundliche Verwaltung um, nutzt die **öffentliche Beschaffung als wirksames Instrument** und prüft, grüne Leitmärkte zu etablieren.

Projekte der Kammer

Arch-E

- **Arch-E** ist eine (digitale) Plattform, um **den Zugang zu europäischen Architekturwettbewerben für alle zu verbessern** und deren Qualität sowie die Berücksichtigung der EU-Politik in den Bereichen Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Inklusion zu sichern: <https://www.arch-e.eu/>
- **ARCH-E Map on ADCs:** Überblick zu den länderspezifischen Wettbewerbssystemen des Konsortiums. Es finden sich statistische Daten, Expert:inneneinschätzungen sowie Good Practices von Wettbewerbsverfahren: https://www.arch-e.eu/files/maps-on-adcs/ARCH-E_MapOnADCs_EN_web_v7.pdf

Arch-E

- Der **Architects' Needs Report** Betrachtung des Wettbewerbswesens aus der Perspektive von befragten Architekt:innen (Frage nach Hürden bei der Teilnahme an Wettbewerben, professioneller Mobilität sowie gewünschter Unterstützung der Kammern): <https://www.arch-e.eu/architects-needs-report>
- **ARCH-E White Paper:** Empfehlungen zur Verbesserung des Wettbewerbswesens in Europa: [The ARCH-E White Paper | Arch-e - The European Platform for Architectural Design Competitions](#)
- **ARCH-E Glossar:** 1.000 individuelle Einträge; Vergleich länderspezifischer Wettbewerbssysteme möglich. <https://www.arch-e.eu/glossary>
- **ARCH-E Expert:innennetzwerk:** <https://www.arch-e.eu/network>

Revision EU-Vergaberichtlinie

- Nationale Stellungnahme zur Konsultation
- Luxembourg Declaration
 - Architects + Engineers: Partnership for Resilient Design Benchmarks for quality criteria in the living environment through New European Bauhaus
 - Statement by the Order of Architects and Consulting Engineers in Luxembourg (OAI), Architects' Council of Europe (ACE), the European Federation of Engineering Consultancy Associations (EFCA) and the European Council of Engineers Chambers (ECEC)